

VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/96 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1996

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit
Vorausfestsetzung der ErstattungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2702/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1121/96 der Kommission⁽³⁾
wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten
Ausfuhrlicenzen.Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen
beantragt werden können.Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr.
1121/96 angeführten 4 665 Tonnen Tomaten, 1 455
Tonnen Orangen, 9 409 Tonnen Zitronen, 16 049
Tonnen Tafeltrauben, 6 147 Tonnen Äpfel bzw. 5 876
Tonnen Pfirsiche und Nektarinen nach Erhöhung bzw.
Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen überschritten,wenn auf die seit 24. Juni 1996 gestellten Anträge ohne
Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der
Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt,
auf die am 24. Juni 1996 beantragten Mengen Tomaten,
Orangen, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel und Pfirsiche
und Nektarinen einen Verringerungskoeffizienten anzu-
wenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung von Ausfuhr-
licenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen,
die später im Hinblick auf eine Erteilung während des
laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die am 24. Juni 1996 nach Artikel 1 der Verordnung
(EG) Nr. 1121/96 für Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafel-
trauben, Äpfel bzw. Pfirsiche und Nektarinen mit Vor-
ausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen
werden zu 5,61 %, 19,79 %, 1,51 %, 2,91 %, 1,66 % bzw.
1,81 % für die beantragten Mengen ausgestellt.Die nach dem 24. Juni 1996 und vor dem 24. September
1996 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für
die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse mit Vorausfestset-
zung der Erstattung werden abgelehnt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 22. 6. 1996, S. 11.